

03.07.20**Beschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 171. Sitzung am 3. Juli 2020 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) – Drucksachen 19/17342, 19/18472, 19/20714(neu)** – die beigelegte Entschließung unter Buchstabe c auf Drucksache 19/20714(neu) angenommen.

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass Deutschland aus Gründen der Versorgungssicherheit und Netzstabilität weiterhin auf steuerbare Stromerzeugungsanlagen angewiesen ist. Um hierfür eine bereits vorhandene Infrastruktur wie Dampfturbinen, Generatoren, Netzanbindungen sowie die erforderliche Logistik für den Brennstofftransport nutzen zu können, erscheint es sinnvoll, bestehende Kohlekraftwerke so zu modernisieren, dass ein flexibler und hocheffizienter Weiterbetrieb auf Basis anderer Brennstoffe möglich ist. Die zum Einsatz kommende Kraftwerkstechnik sollte jedoch so ausgelegt sein, dass sie dem langfristigen Ziel der Treibhausgasneutralität 2050 dient, beispielsweise indem die Anlagen von Erdgas auf Wasserstoff umgestellt werden können oder indem nachhaltige Biomasse zum Einsatz kommt. Entscheidend ist auch, dass die Anlagen sich in einen Strommarkt mit wachsenden Anteilen volatiler Stromerzeugung aus Wind- und Solaranlagen einfügen können. Hierfür ist eine flexible Fahrweise erforderlich. Speichertechnologien und Elektrolysemöglichkeiten können dies unterstützen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

- bis Ende 2020 ein zusätzlich aus dem Bundeshaushalt zu finanzierendes beihilferechtskonformes Förderprogramm zur Umstellung bestehender Kohlekraftwerke auf, hocheffiziente und flexible Gas- oder Biomasseverstromung aus nachhaltiger Biomasse vorzulegen,
- das Programm so auszustalten, dass es auch auf diejenigen Kraftwerke zielt, die wegen geringer oder fehlender Wärmeauskopplung nicht über den Kohleersatzbonus des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erfasst werden,
- nur Kraftwerkstechnik zu fördern, die dem langfristigen Ziel der Treibhausgasneutralität 2050 dient und eine flexible Fahrweise ermöglicht,
- im Falle der Verstromung von Biomasse zu gewährleisten, dass es sich um nachhaltige, effizient genutzte und treibhausgasneutral erzeugte Biomasse handelt. Umfasst sein sollen Biomasse, Biogas und Holz gemäß den Vorgaben des Klimaschutzprogramms 2030,
- zu prüfen, ob im Rahmen des Förderprogramms in Ergänzung zur Umstellung der Stromproduktion auch Stromspeicheroptionen und andere energiewendetaugliche Technologien am Kraftwerksstandort berücksichtigt werden können,
- sicherzustellen, dass das Förderprogramm mit der europäischen Energie- und Klimapolitik und mit den beihilferechtlichen Vorschriften oder Regelungen der Strombinnenmarktgesetzgebung in Einklang steht,
- für das Förderprogramm 1 Milliarde Euro zusätzlich aus dem Bundeshaushalt bereitzustellen,
- auch für das im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz verankerte Förderprogramm für die treibhausgasneutrale Erzeugung und Nutzung von Wärme 1 Milliarde Euro zusätzlich aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung zu stellen.